

Beitrag zur Geschichte der Donatio Constantini⁴⁾, sondern ebensosehr darum, eine Lücke in der bisherigen Kenntnis des Florentiner Konzils auszufüllen. Und da dieses Konzil, das 1438 in Ferrara begann und dann 1439 nach Florenz verlegt wurde, bekanntlich noch einmal zu einer wenn auch nur kurze Zeit währenden Vereinigung der griechischen mit der römischen Kirche führte, so kommt der Beschäftigung damit vielleicht auch ein gewisses aktuelles Interesse zu.

Der Lage der Dinge entsprechend war auch damals in Florenz die Einheit nur mit großer Mühe zu erringen, und ehe am 5. Juli 1439 das Decretum unionis unterzeichnet werden konnte, galt es, in langwierigen Verhandlungen die bestehenden Differenzen zu klären und aus dem Wege zu räumen. Zu den Differenzpunkten⁵⁾ gehörte nun unter anderem neben dem seit jeher umstrittenen *filioque* des Glaubensbekenntnisses, neben der dogmatischen Fixierung der Lehre vom Fegefeuer und der bis zuletzt strittigen Frage der Verwendung von gesäuertem oder ungesäuertem Brot beim Altarsakrament auch der päpstliche Anspruch auf den Primat Roms innerhalb der christlichen Kirche. Und daher wäre, selbst wenn es keine Nachrichten darüber geben würde, zu erwarten, daß bei diesen Verhandlungen wie bei ähnlichen in früherer Zeit auch die D. C. eine Rolle gespielt haben dürfte. In diesem Falle liegt jedoch das ausdrückliche Zeugnis des Andrea Santacroce vor⁶⁾, das diese Annahme bestätigt. Dieser berichtet nämlich, wie es in der Zusammenkunft am 20. Juni nach dem zweiten Sermo des Johannes de Monte Nigro O.P. über den päpstlichen Primat zu einer Diskussion kam, in welcher zunächst eine Stelle aus Joh. Chrysostomus verhandelt, dann aber den Griechen die Frage gestellt wurde: *Non habetis privilegium Constantini quod fecit Silvestro?* Auf die bejahende Antwort hin wurde die Verlesung dieses Privilegs angeordnet, und es heißt dazu: *Legit archiepiscopus Colocensis privilegium in Greco, cuius privilegii hec verba in Latinum fuerunt...* Damit bricht der Bericht des Andreas zu diesem Punkte ab. Der angekündigte Text ist selbst nicht (oder nicht mehr)

⁴⁾ Ich gebrauche dafür im folgenden die Abkürzung D. C. und nicht die sonst übliche C. C. = Constitutum Constantini, weil es sich hier ausschließlich um den 2. Teil des Constitutums, eben um die sogenannte Donatio handelt.

⁵⁾ Vgl. etwa die Zusammenstellung in den Akten der Griechen, hg. v. J. Gill = Concilium Florentinum (Ser. B) 5, 2 (1953) 446, 16—19.

⁶⁾ Andreas de Santacroce, Acta Lat. concilii Florentini, nach der alten Teilausg. des Horatius Iustinianus gedr. bei Mansi, Conc., Suppl. ad t. 31 (1901). Der vollständige Text jetzt hg. v. G. Hofmann, Concilium Florentinum (Ser. B) 6 (1955). Die Stelle über die D. C. bei Mansi Sp. 1683 C, bei Hofmann S. 247, 34 ff.